

**Das ist eine LESEPROBE der
Mitgliederzeitschrift Grundbesitz
international.
Einige Texte werden nicht komplett
wiedergegeben!**



**Um sie vollständig zu lesen
fordern Sie bitte über unseren SHOP
ein Probeexemplar an.**

**Mitglieder erhalten diese Zeitschrift alle sechs Wochen gratis
Nicht-Mitglieder können diese Zeitschrift
über unseren SHOP abonnieren!**

AUSGABE 2 - 2007

In Ihrer und eigener Sache

**Das Geschäft mit der Lebens- und Steuerangst
Sollten reiche Rentner auswandern?**

**Das eigene Haus im warmen Süden mit Palmen
und am Meer**

Integration von Ausländern – Was ist das?

DEUTSCHLAND

Deutsche Erbschaftsteuerreform ohne Auslandswirkung

ITALIEN

Erbschaftsteuer fast abgeschafft – auch für Ausländer

SPANIEN

NEU: Spanien-Dossier der Schutzgemeinschaft

Europäische Union

Gerichtsstand bei Auslandswohnsitz

INHALT

In Ihrer und eigener Sache

Mitgliederversammlung 2007	3
NEU: SPANIEN-Dossier	3
Auswanderung und Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit	4
Das Geschäft mit der Lebens- und Steuerangst - <i>Sollten reiche Rentner auswandern ?</i> -	5

DEUTSCHLAND

Deutsche Rentner im EU-Ausland (Altersresidente)	7
Das eigene Haus im warmen Süden mit Palmen und am Meer	8
Integration von Ausländern - Was ist das ?-	10

STEUERN

Deutsche Erbschaftsteuerreform ohne Auslandswirkung	16
Deutsche Erbschaftsteuer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht	17
Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Das neue Erbschaftssteuergesetz)	18

ITALIEN

Erbschaftssteuer fast abgeschafft - auch für Ausländer	19
Neue Möglichkeit des Erbverzichtsvertrags	19

Europäische Union

Gerichtstand bei Auslandswohnsitz	20
-----------------------------------	----

SCHWEIZ

Abschaffung der Bundessteuer gegen Erhöhung der Mehrwertsteuer?	21
Schweizer Sterbehilfe im Zwielficht	22
Zum Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro folgendes	22
Die „Lex Koller“ wird demnächst aufgehoben werden	22
Udo Jürgens – vorbildhafter Steuerzahler	22

Buchbesprechungen

Europäisches Zivilprozeßrecht Kommentar – 2. überarbeitete und erweiterte Auflage <i>Sellier, European Law Publishers</i>	23
Übersetzer <u>MARIO LEÒN</u> stellt sich und seine Werke vor	23

SONDERTEIL SPANIEN

<i>Baskenland und ETA - Terror</i>	11
<i>Geldein- und -ausfuhr über € 10.000 meldepflichtig</i>	11
<i>Erbschaftsteuerfreiheit im Land Valencia Nur für Residente!</i>	12
<i>Vermögensgesellschaften (Holdings) sind anderen gleichgestellt</i>	12
<i>Der Antrag auf die N.I.E.-Nummer...</i>	12
<i>Rechtsanwalt und Geldwäsche Überlegungen zur Verhaftung des Rechtsanwalts Juan Hoffmann aus Marbella</i>	13
<i>Haus beleihen für Erbschaftssteuerer- sparnis und Zinsdifferenzgeschäft WARNUNG!</i>	14

IMPRESSUM:

Verlag und Herausgeber

Schutzgemeinschaft Málaga Editorial S.L.
Avda. Carlota Alessandri, 91
Urbanización Eurosol, Blq. 105-107
E – 29620 Torremolinos / Málaga
Spanien: Tel. 0034-952-38 90 75, Fax 37 12 86
e-mail: schutzgemeinschaftmalaga@wanadoo.es
Deutschland: Tel. 07741-2131, Fax 1662
e-mail: kontakt@schutzgemeinschaft-ev.de
www.schutzgemeinschaft-ev.de

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Erscheinungsweise: 8 x im Jahr
Einzel-Verkaufspreis: 7,70 €
Abonnementpreis:
Inland 46,00 €
Ausland 62,00 €

In Ihrer und eigener Sache

Die Mitgliederversammlung 2007

findet statt am:

Freitag, dem 08. Juni 2007

in erster Einberufung um 10.30 Uhr,
in zweiter Einberufung um 11.00 Uhr

in 79859 Schluchsee-Schönenbach
Haus „Waldfrieden“ (Ortsmitte mit Parkplatz)

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstands
2. Entlastung von Vorstand und Beirat
3. Fragen und Anträge.

Gemeinsames Mittagessen

Ab 14.30 Uhr Vortrag und anschließende Diskussion zu verschiedenen Themen

Im Anschluß hieran auch individuelle Beratung und Hilfestellung!

Nicht-Mitglieder sind willkommen!

Wer nicht persönlich kommen kann oder will, mag bitte die beigelegte Rücklaufkarte an uns retournieren!

Ab April 2007 im Verlags-Programm:

SPANIEN-Dossier

INHALT:

- I. Grundlegendes in Stichworten
- II. Kauf eines fertigen Hauses
- III. Der Kauf „ab Plan“
- IV. Appartementkauf
- V. Mieten und Vermieten
- VI. Der Weiterverkauf von Immobilien
- VII. Erben und vererben

VIII. Niederlassung in Spanien

- IX. Arbeiten in Spanien
- X. Ruhestand in Spanien
- XI. Auto und Führerschein
- XII. Immobilien halten über Gesellschaften
- XIII. Steuern und Doppelbesteuerung
- XIV. Kanarische Inseln (Besonderheiten)
- XV. Nützliche Adressen

Autor: STEUBER, 80 Seiten A4
20 Euro für Mitglieder 30 Euro für Nicht-Mitglieder
zzgl. Versandkosten

Zu bestellen mit beigelegter Rücklaufkarte oder per Telefon 07741-2131, Fax 1662
e-mail: kontakt@schutzgemeinschaft-ev.de www.schutzgemeinschaft-ev.de (SHOP)

Auswanderung und Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

In Wahlkampfzeiten begegnet man immer wieder Politikern, die sich publikumswirksam darüber aufregen, daß es doch tatsächlich Deutsche gibt, die im Ausland Wohnsitz genommen haben und dort Geld verdienen, ohne in Deutschland Steuern zu zahlen.

Die Empörung paart sich dabei gerne mit programmatischen Erklärungen zur Bekämpfung solcher „Steuerflucht“. Man solle doch die Steuerpflicht in Deutschland an den Besitz eines deutschen Passes hängen, dann gebe es Steuergerechtigkeit und irgendwelche steuerträchtigen Auswanderer, die etwa in der Schweiz oder sonstwo residieren, würden auch zur deutschen Kasse gebeten. Es sei doch eine Sauerei, daß ein Deutscher im Ausland sitzt und zuhause keine Steuern zahlt und und und..

Bis jetzt gibt es nur ein Land, einen Staat in dieser Welt, der grundsätzlich, jedenfalls auf dem Papier, jeden seiner Staatsangehörigen besteuert. Auch wenn er Wohnsitz im Ausland hat, Das sind die USA.

Aber der Zugriff der US-Steuerbehörden wird gebremst durch die maßgeblichen und immer vorgehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Und dann kommt es nicht auf die Nationalität und den Paß an, sondern auf die Ansässigkeit, den Dauerwohnsitz.

Und schließlich: wie soll eigentlich bei Doppelstaatlern entschieden werden, die zwei Pässe haben, zum Beispiel wenn Vater und Mutter unterschiedlicher Nationalität sind und das Kind daher das Recht auf beide Pässe bzw. die Staatsangehörigkeit hat?

Mir liegt vor eine Ausgabe der Zeitschrift „Benefit“ vom März 2007, wonach angeblich Bundeskanzlerin Merkel gedroht habe, Deutsche auch dann zu besteuern, wenn sie nicht in Deutschland wohnen. Das kann ich mir nicht vorstellen. Eher schon die dort aufgestellte Behauptung, daß der Grünen-Führer Bütikofer plötzlich national denkt und jeden Deutschen, egal wo er lebt, der deutschen Steuer unterwerfen will.

Das Ganze und auch die ganze Diskussion darüber ist Nonsens im Quadrat. Aber es dient der Angstmache. Und damit erscheinen dann solche Artikel wie in der Zeitschrift „Benefit“ wo dann dargestellt wird, wie und wo man zu welchen Konditionen einen ausländischen Paß erhalten kann.

Die wenigsten Betroffenen oder Interessenten wollen ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben.

Was üblicherweise in derartigen Publikationen verschwiegen wird, ist die Erkenntnis oder die Tatsache, daß grundsätzlich nach deutschem Recht die Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit zwingend mit dem Verlust der deutschen verbunden ist.

Genauso umgekehrt.

Man denke etwa an die vielen tausend Türken die sich aus naheliegenden Gründen in Deutschland haben einbürgern lassen und dann gleichwohl bei der nächsten Heimreise nach Anatolien sich wieder einen türkischen Paß geholt haben.

Und die schreien jetzt Zetermordio, weil ihnen nunmehr aufgrund eines solchen Manövers die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werden soll. Und zwar mit Recht. Denn nach deutschem Recht muß man sich eben entscheiden, wohin man gehören will. Der grün-sozialistische Unfug mit Doppelpaß und Doppelspaß ist ja nun wohl beendet.

Wenn also die angebliche Drohung der Politiker, Deutsche auch im Ausland zu besteuern an die Wand gemalt wird, so ist das nur sinnlose Panikmache, sonst nichts.

Man bedenke einmal das Bestehen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland mit allen wichtigen Ländern abgeschlossen hat. Und hier ist die Ansässigkeit und damit die unbeschränkte Steuerpflicht klar definiert und zwar unabhängig von der Nationalität.

Wenn also ein deutsches Parlament, jemals auf die Idee käme, einfach zu beschließen ,ab sofort würden auch Auslandsdeutsche der deutschen Steuer unterworfen, so wäre dies ein Verstoß gegen praktisch alle Doppelbesteuerungsabkommen die wir haben und damit rechtswidrig. Denn grundsätzlich gehen internationale Abkommen der nationalen Regelung vor. Das ist eine Binsenweisheit.

Von daher gesehen ist festzustellen, daß solche Veröffentlichungen wie in der Zeitschrift „Benefit“ mit Aufstellung der Länder, wo man für wie viel Geld einen Paß bekommt, der Angst- / und Umsatzmache dienen, aber nicht der Information.

In Ihrer und eigener Sache

Das Geschäft mit der Lebens- und Steuerangst Sollten reiche Rentner auswandern?

Man sollte meinen, wer immer in den Ruhestand geht, freut sich der gewonnenen Freizeit, macht Reisen, sucht die Sonne, nimmt gar Wohnsitz im warmen Süden und denkt an nichts mehr als an das Gute, Schöne und Angenehme.



So ist es im Prinzip auch richtig. Nur: je mehr Einkünfte, Geld, Vermögen und potentieller Nachlaß vor-handen ist, um so mehr macht sich der Mensch Sorgen und um so mehr wird er von Geiern und Eulen umflattert, die ihn „beraten“ wollen. Vor allem zum Steuersparen im Alter, zum günstigen Wohnsitz, zur Ruhestands- und Erbschaftsplanung, das Ganze natürlich über den eigenen Tod hinaus für die Nachkommen und die Familie. Als wenn das alles so einfach möglich wäre.

Aber je älter die Menschen werden, um so größer ist die Gefahr, daß sie auf solche Ratschläge hören oder gar darauf reinfallen.

Grundsätzlich gilt auch hier wie sonst im brutalen Leben, daß die Ruhestands- und Erbschaftsteuerberater letztlich den eigenen Vorteil und nicht den der Moribundi/Morituri im Auge haben.

Die Angst vor der Steuer ist den Deutschen angeboren. Kann man verstehen. Denn in kaum einem Land Europas wird so hart und gesetzestreu kassiert, und die Staatsquote (Steuern und Sozialbeiträge) liegt schon bei knapp 60 %. Es ist also verständlich, wenn man sich dem entwinden will. Aber ob ein solches Denken auch im Ruhestand und vor allen Dingen über Tod hinaus planend sinnvoll erscheint, da habe ich doch meine Zweifel.

Sicher hat kein potentieller Erbe etwas dagegen, wenn die Eltern oder sonstige potentielle Erblasser Vermögenswerte hinterlassen, die keiner konfiskatorischen Erbschaftsteuer unterliegen.

Sicher streben Ruheständler danach, ihre Sozial- oder Betriebsrente möglichst steuergünstig erhalten und verbraten zu können. Nur ob sich wegen all dieser Wünsche ein Wohnsitzwechsel ins Ausland „lohnt“, das ist mehr als zweifelhaft und wie man so schön sagt, im Zweifel eben Nonsens. Schon allein im Zusammenhang mit den hierbei anfallenden Kosten, von denen die eulen- und krähenmäßigen Berater, die den Ruheständler umflattern, natürlich nicht krächzen, sondern nur in höchsten Tönen aus ihren schwarzen Schnäbeln von dem sonnigen Lebensabend im Süden flöten.

Die Grundlagen für das Geschäft mit der Steuerangst habe ich jetzt erklärt. Aber was ist mit der Lebensangst?

An die Unsterblichkeit (mindestens der Seele oder des astralen Leibes) glaubt kaum noch jemand, um so größer aber der Wunsch, sich noch zu Lebzeiten Monumente zu errichten, die von Größe und Großmut des Verblichenen noch lange nach dessen Tode zeugen. Damit meine ich jetzt nicht ein Denkmal, das bei Wechsel der persönlichen oder politischen Liebe schnell abgerissen und zu Straßenschotter verarbeitet werden kann, sondern an edle Werke, z.B. (Familien-)Stiftungen, mit denen der Stifter bestimmt, was mit der von ihm hinterlassenen Vermögensmasse zu geschehen hat, im Interesse der eigenen nachwachsenden Familie und würdiger Nachkommen. Und in weiser Voraussicht der potentiellen Verschwendungssucht der potentiellen Erben und Nachfolger wird dann auch gleich vorgeschrieben, daß Gelder aus der Stiftung nur für gute Zwecke und nicht zum Verjubeln eingesetzt werden dürfen.

Da gibt es Bibliotheken mit Literatur über Erbrecht, Erbschaftsteuer, Gesellschaftsgründungen, Stiftungen, Gesetzessammlungen, Empfehlungen für Auswanderung in irgendwelche Länder, aber stets und i.d.R. – wie auch? – nicht bezogen auf die echte Interessenlage des Interessierten und Betroffenen (wenn solche überhaupt feststellbar), sondern immer unter Ausnützung der Lebens- und Steuerangst, wie vorstehend beschrieben.

Welche Länder?

Der Ruhestand soll im Gegenstand zur Rache warm genossen werden, am besten am Meer und unter Palmen, natürlich mit allem Komfort und ohne Steuern zahlen zu müssen. Das Ganze natürlich in kultiviertem Ambiente, und nicht in einer mittelamerikanischen Bananenrepublik mit Schießereien und permanenter Revolution von rechts oder links.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Deutsche Rentner im EU-Ausland (Altersresidente)

Im folgenden Antworten zu oft gestellten Fragen:

- Die deutsche Rente wird grundsätzlich auch ins Ausland überwiesen, egal, ob EU-Land oder nicht.
- Die Sozialrente von der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA- oder LVA-Rente) wird nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen im Wohnsitzstaat besteuert. Abhängig von jeweils nationalen Freibeträgen ist die übliche Rente im Wohnsitzausland i.d.R. (fast) steuerfrei. In Spanien etwa sind 8.000 Euro jährlich steuerfrei und im Grunde besteht kein Interesse des örtlichen Fiskus.
- Krankenversicherung gibt es im EU-Ausland über die Bescheinigung E 121, dann aber nur nach Maßgabe der Norm des Wohnsitzstaats, also i.d.R. keine freie Arztwahl. Ein deutscher Rentner mit Dauerwohnsitz im Ausland kann aber gleichwohl auch in Deutschland Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, so das Bundessozialgericht.
- Vorsicht bei Inanspruchnahme von Privatärzten und Privatkliniken. Wenn

überhaupt, werden deren Kosten nur in Höhe der von der Kasse auch beim Vertragsarzt zu erstattenden Kosten gezahlt werden, also vorher Abfrage bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

- Pflegegeld kann es für EU-Altersresidente auch im EU-Ausland geben (Pflegestufe I-III), aber keine Sachleistungen, also kein Altersheim und auch keine Hilfsmittel, z.B. einen Rollstuhl.
- Deutsche Sozialhilfe gibt es im Ausland nicht, wer in Not gerät, sollte also wieder nach Hause kommen.
- Die Residentenkarte (= Daueraufenthaltsgenehmigung) ist im Rahmen der EU nicht mehr erforderlich. Allerdings empfiehlt es sich, speziell für Spanien für EU-Ausländer die „Tarjeta de residencia“ zu beantragen. Dies dauert einige Monate, entspricht dann aber sozusagen einem Personalausweis. Empfehlenswert auch im Zusammenhang mit Vergünstigungen für Residente, z.B. ermäßigte Flug- und Schifffstarife bei Dauerwohnsitz auf den Kanarischen Inseln zum Festland. ■

Das eigene Haus im warmen Süden mit Palmen und am Meer

Das ist so eine Art Vorstellung vom Paradies für alle, die in nördlichen und kalten Breitengraden in Ballungsgebieten leben und arbeiten müssen und sich sehnen nach Freiheit, Wärme und Meeresrauschen. Freiheit von der beengten Sozial- und Arbeitsumwelt, das Meer in der Nähe als Leben spendendes Wasserelement und die Sonnenwärme. Da spart man Heizkosten und wird schön urlaubsbraun.

Dazu sind noch die Menschen südländisch freundlich, insbesondere zu Ausländern, und alles ist billiger, Benzin, Wein und andere Alkohole, Zigaretten und Gemüse.

So was schönes gab es mal, aber gibt es nicht mehr – nur noch für die Super-Reichen. Aber mit denen haben wir ja nichts zu tun, sondern wir berichten als Normalverbraucher für Normalverbraucher.

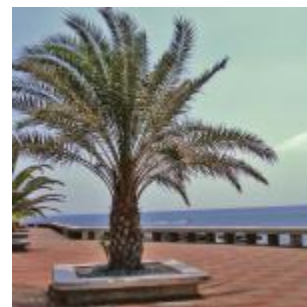
Die mediterrane Küste

ist immer noch das Ziel von Millionen Europäern, sei es für Urlaubs- oder für Zwecke des Altersruhesitzes. Gemeint ist die nördliche Küste, die südliche ist zwar ebenso warm und schön und hat dasselbe Klima, aber da sitzen finstere Araber, Muslime, selbst im einstmal

schönen Libanon tobt der Bürgerkrieg. Bei Ägyptern und Arabern fühlt man sich bestimmt nicht zuhause, auch nicht im Lande von Gaddafi. Allenfalls kommt noch Tunesien in Frage (harte Diktatur). In Marokko kann man auch als Ausländer durchaus noch preiswert Häuschen erwerben. In Algerien geht aber überhaupt nichts. In muslimischen Staaten gibt es für uns nur Ärger. Also wir beschränken uns auf die Nordküste des Mittelmeers. Bei den Türken ist es noch billig, aber es fehlt auch in den Ausländerghettos am so gewünschten internationalen Ambiente.

Entsprechend der hohen Nachfrage aus dem Norden sind die Küsten am nördlichen Mittelmeer alle zugebaut, allenfalls noch unterbrochen von ein paar Naturschutzgebieten. Aber deren werden immer weniger.

Gleichwohl bleibt für viele der Traum vom eigenen Haus im Süden. Und wenn es schon kein Haus sein kann, so doch wenigstens eine Wohnung, z.B. in einem Appartementhaus.



Und da stehen sie dann, die Riesen-Blöcke an allen Küsten von Gibraltar bis Frankreich, in Italien und in Griechenland. Zwar in Küstennähe, aber Kasernenähnliche Gebilde mit zum Teil 50, 100 und mehr Wohneinheiten, zwar im warmen Küstengebiet, aber doch nicht die Erfüllung des Traums.

Der Traum ist immer noch das eigene Haus. Kann man auch verstehen, wenn man die Freiheit des Eigenheimers vergleicht mit der Unfreiheit des Wohnungseigentümers („Sondereigentum“) in einer großen Anlage.

Und so kommen dann viele auf die Idee, sich im Küstenbereich auf dem Lande im noch unbebauten (als „landwirtschaftlich“ ausgewiesenen) Bereich umzusehen, dort ein Grundstück zu erwerben und darauf zu bauen.

Eine Baugenehmigung

ist i.d.R. nicht zu bekommen, weil die Landschaft schon genug zersiedelt ist und hohe Mindestparzellengrößen für ein Eigenheim die Leute mit kleinem und mittlerem Portemonnaie schon aus diesem Grunde abschrecken. Bleibt als Alternative der

Schwarzbau Viele machen es so

Und dann kommen die Interessenten und Chancensucher zu Anwaltsbüros und zu den Niederlassungen der Schutzgemeinschaft und fragen, ob es dann nicht doch vielleicht möglich sei, auch illegal irgendwas hinzustellen, oder eine landwirtschaftlichen Schuppen auszubauen, einfach auch deswegen, weil es ja auch viele (einheimische) Nachbarn so machen. Und denen passiert nichts. Also warum nicht auch mir? !

Für den Sach- und Gesetzeskundigen sowie einschlägig erfahrenen Anwalt ist es dann schwierig, eine Antwort zu geben. Man ist damit schlicht überfordert. Denn:

legal geht i.d.R. nicht viel, entweder weil die Parzelle zu klein oder der geplante Bau zu groß oder Vergrößerungen und Anbauten nicht von der Behörde akzeptiert werden. Also sagen wir NEIN, es geht nicht, du kriegst keine Baugenehmigung. Nicht von der Behörde und auch nicht über einen Prozeß. Da gibt es Leute, die sagen dann, ich gehe an die Presse oder beschwere mich beim (z.B.) spanischen König und gehe bis zum Europäischen Gerichtshof nach Luxemburg. Alles natürlich Nonsens. Man kann das den Leuten sagen. Sie glauben's vielleicht auch. Aber zufrieden sind sie nicht; als nächstes kommt dann der Hinweis auf den Bestandsschutz. Das ist schon ein schönes Wort, denn im Grunde heißt es ja nur, daß die Nachbarn ja auch schwarz gebaut haben, und das Haus schon fünf, zehn oder gar längere Jahre steht und nichts passiert ist. Dann muß der verantwortungsbewußte Berater natürlich erklären, daß er zu illegalen Maßnahmen, in der Hoffnung auf Verjährung damit „Bestandsschutz“ nicht raten kann.

Solche Rechtsauskunft wird mit Unwillen aufgenommen, denn alle anderen haben es doch auch so gemacht. Natürlich gibt es da

(verantwortungslose) Architekten und Promotoren, die sich im eigenen wirtschaftlichen Interesse über solche Bedenken hinwegsetzen.

- Auf so was kann man sich natürlich nicht einlassen. Es kann dann leider passieren, daß der Kunde, der Rechtssuchende, der Mandant, das Mitglied (der Schutzgemeinschaft) traurig oder grollend weggeht und nicht mehr zurückkommt. Einfach deswegen, weil er nicht das hören konnte, was er wollte. Am Ende gibt es dann auch noch regelmäßig Honorarschwierigkeiten, denn wer zahlt schon gerne für eine Rechtsberatung gegen das eigene vorgestellte Wunschergebnis. Aber dann braucht ja im Grunde niemand mehr Beratung einzuholen, wenn er solche nur dann akzeptiert (und bezahlt), wenn sie seinen eigenen Vorstellungen entspricht.

Die schöne ländliche Ruhe ist hin, wenn das Land durch Parzellenpläne aufgewertet wird

Dann wird einst als landwirtschaftlich ausgewiesenes Gebiet zu Bauland erklärt, mit der Möglichkeit für die Eigentümer, dann auch kleinere Parzellen für teures Geld zu verkaufen, was vorher alles nicht möglich war. Aber zunächst werden sie kräftig zur Kasse gebeten für die fällige Erschließung mit Straßen, Zu- und Abwasser, Gemeinschaftseinrichtungen, Versorgungsleitungen u. ä. Und damit hört es nicht auf.

Dann hilft es den Betroffenen nicht viel, wenn sie sagen, sie wollen das Land gar nicht aufgewertet haben, sie hätten gar kein Interesse, Parzellen verkaufen zu können, sondern wollten in Ruhe in ihrer Einsamkeit



weiterleben. Das geht dann nicht mehr. Denn sie sind in einem gefragten Küstengebiet angesiedelt. Und dort schlagen die Baulöwen zu. Zum Teil mit verlockende Angeboten. Unter Umständen wollen gleich alles aufkaufen oder drohen damit, bei Nichtzahlung von Beiträgen den Eigentümern als Ausgleich Land wegzunehmen und neben das schöne Häuschen im Grünen Reihenhäuser oder gar mehrstöckige Appartementblocks zu setzen, wo es dann mit der gewünschten Ruhe endgültig vorbei ist.

Wer von solchen „Aufwertungsmaßnahmen“ als Eigentümer betroffen wird, hat im Grunde keine Wahl:

- Er muß entweder zahlen, aber die Ruhe ist weg oder
- er zahlt nicht, dann wird er teileigenet und die Ruhe ist auch weg, also am besten dann gleich an den Baulöwen/Immobilienhai verkaufen.

Niemand braucht sich zu wundern, wenn er in einem angenehmen Ambiente sitzt, wo viele andere auch hin

wollen und wo es jedenfalls mit Parzellenplänen viel Geld zu verdienen gibt.

In der Splendid Isolation kann dann nur bleiben, wer sehr viel Land hat und für den Erhalt seiner ungestörten Einsamkeit sehr viel bezahlen kann, was normale Zeitgenossen niemals können.

Um solchem von vorne herein zu entgehen, müßten wir im Grunde empfehlen, die besonders schönen Gebiete zu meiden und sich dort nicht einzukaufen, auch dann, wenn es jetzt noch schön billig ist. Denn da, wo es schön ist, kommen bestimmt Leute nach, und wie es dann den Eigentümern geht, habe ich vorstehend beschrieben.

Da könnte man sich z.B. in Spanien statt in Küstennähe ein einsam gelegenes Bauernhaus in der Sierra Morena oder sonstigen binnenländischen Gebirgen erwerben. Aber da will ja auch keiner hin.

Da gibt es keinen Flughafen, keine Autobahn, keine Nachbarn, kein Schickimicki, sondern nur den Himmel, die Sterne und die Einsamkeit. Doch diese Einsamkeit hält man nur einige Tage aus, und findet es dann schön, wenn man innerhalb von einer halben Stunde oder etwas länger, dann doch im Trubelgebiet ist, z.B. in Marbella oder Ibiza-Stadt oder an der Costa Brava, wo es auch Landsleute und nicht nur Natur gibt.

Integration von Ausländern – Was ist das?

Sich integrieren heißt, direkt übersetzt, Teil eines Ganzen werden. Wenn ich also als Deutscher, Schweizer, Franzose, Engländer, Russe usw. in einem anderen Staat als meinem Heimatland lebe, so ist zu erwarten oder sollte man annehmen, daß ich mich dann den Landessitten anpasse, die Sprache beherrsche, am gesellschaftlichen Leben teilnehme. Anforderungen sozusagen an die erste Einwanderergeneration.

Dabei bleibt man natürlich nach Abkunft, Dialekt, Muttersprache, vielleicht auch Religion oder weltanschaulicher Grundüberzeugung Deutscher, Franzose, Russe usw.

Das weiß auch jeder der Menschen, mit denen man lebt, aber das ist kein Integrationshindernis.

In der Europäischen Union sind mittlerweile 25 Länder vereinigt, z.T. sogar mit gemeinsamer Währung, aber in jedem Fall mit gemeinsamen Wirtschaftsraum und dem Recht auf Niederlassung. Im Grunde sind also alle Voraussetzungen für eine „Integration“, wie auch immer definiert, gegeben.

Die Einwanderergeneration, also die ersten, die neu dazu gekommen sind, die bleiben, fühlen sich und werden als Ausländer, hoffentlich als friedliche, anerkannt und geduldet.

Die zweite Generation, also deren Kinder, die im Zuwanderungsland geboren wurden, hat natürlich, nur noch den Kindheits- und Erfahrungshintergrund der neuen Heimat der Eltern. Sie sind also praktisch schon von Geburt wegen integriert. Sie reden in der Schule die Sprache des Einwanderungslandes, allenfalls der Name erinnert noch an die Herkunft, vielleicht auch die Religion und möglicherweise auch eine familiäre oder sonstwie zu begründende Tradition. Aber das war's dann auch.

Man sollte meinen, daß es mit der Integration keine Probleme gibt, wenn alles so schön und folgerichtig abläuft, wie eben dargestellt.

So ist es aber leider vielfach nicht, sondern es gibt Widerstände:

- Die Einwanderer halten sich für etwas anderes oder besseres, heiraten nur unter sich und bleiben als getrennte Volksgruppe in der neuen Heimat bestehen, im Grunde ohne Willen zur Integration.

- Wenn etwa die Europäer/Kolonialisten nach Afrika echt eingewandert sind, so sind sie doch immer unter sich geblieben, nicht nur als Europäer, sondern auch innerhalb der eigenen Herkunftsnation,
- die Spanier, die Süd- und Mittelamerika erobert haben, haben sich kaum mit Einheimischen gemischt, schon gar nicht mit denen aus Afrika importierten Arbeitsnegern,
- die Portugiesen hatten zwar denselben Rassismus, waren aber flexibler und deswegen haben wir in Brasilien sehr viel rassistische Mischungen, ebenso wie auch
- in der Karibik, wo die französischen, englischen und holländischen Kolonialmächte all das nicht so genau nahmen.

Das beste Beispiel für eine gelungene Integration lieferten die vom katholischen französischen Königshaus vertriebenen Hugenotten in Preußen und auch die Polen, die nach Preußen oder ins Reich kamen, um dort zu arbeiten. Alle voll integriert, keine Probleme. So, meint man, sollte es immer sein.

Selbstbehinderung durch Tradition und Glauben

Die Immigranten aus islamischen Ländern behindern sich selbst, stehen sich selbst im Wege, tragen daher zur eigenen Misere kräftig selbst bei.

Die meisten sind mehr als weniger gläubige Muslime, hängen also einer ca. 1.500 Jahre alten patriarchalischen Wüstenreligion an, bei der es niemals einen Luther oder Calvin, also keine Reformation gab, sondern die unverändert fortbesteht und bei der von vielen Seiten praktizierten wörtlichen Auslegung des Korans jeden Fortschritt in zivilisatorische Richtung verhindert. Frauen sind Wesen zweiter Klasse, bekommen i.d.R. keine Bildung, werden geschlagen, für Mädchen wird der Schulbesuch erschwert, wenn nicht gar verboten, eine Koedukation findet schon mal gar nicht statt. Der Islam als Kulturbasis und Religion ist in sich antidemokratisch und intolerant. Toleranz von anderen wird nur gefordert, solange die Islamisten nicht in der Mehrheit sind. Sind sie denn in der

Mehrheit, so werden alle anderen unterdrückt mit dem Ziel, einen Gottesstaat zu errichten.

Daß ein solcher Gottesstaat nicht Menschen nicht weiter bringt, kein Brot und keine Arbeit schafft, schon gar keine Technologie und Industrie, das wissen wir aus täglicher Erfahrung.

Im Islam spielt sich auch nichts ab mit Demokratie. An der Macht sind irgendwelche Despoten, die dann dafür sorgen, daß ihre eigenen Familienangehörigen die Macht übernehmen, so z.B. in Ägypten, Syrien, Marokko, also auch in solchen Staatsgebilden, bei denen Scheinwahlen abgehalten werden. Als Grund für die Migration nach Europa wird die Misere in den Heimatländern angegeben, wofür gerne die ehemaligen bösen Kolonialisten verantwortlich gemacht werden. Die Schuld an der Misere in der Dritten Welt liegt aber bei den Völkern und deren Führern selbst. Das gilt etwa auch für Indien und sonstige nicht-islamische asiatische Staaten, wenn man von fleißigen Japanern, Chinesen und Koreanern einmal absieht.

Die Europäische Union bietet immense Chancen für die Integration, wenn man davon ausgeht, daß diese ein Selbstwert ist. Aber ich sehe dies als gegeben an, denn das Kennenlernen und die Mischung mit anderen Kulturen ist immer eine Bereicherung und niemals ein Verlust.

Man denke allein mal daran, wie hoch auf dem europäischen Arbeitsmarkt Sprachkenntnisse bewertet werden, also nicht nur Englisch, sondern Französisch, Spanisch, Holländisch oder Portugiesisch, jedenfalls als Befähigung sozusagen gesamteuropäisch zu arbeiten und verstanden zu werden.

Allerdings muß man wissen: Sprachkenntnisse als solche eröffnen allein keine Berufschance, sondern sie treten zum erlernten oder erlernenden Beruf hinzu. Man bekommt nicht einfach deswegen einen Job, weil man Englisch, Französisch oder Spanisch kann, sondern deswegen, weil man einen Beruf hat und den dann noch grenz- und sprachüberschreitend ausüben im Stande ist.

Die meisten Europäer indes nehmen diese Chance nicht wahr. Sie wollen zuhause bleiben (kann man verstehen). Denn wir haben in Europa die Vielzahl der Sprachen und nicht wie in Nordamerika eine gemeinsame Sprache wie die Englische dort.

Englisch ist die Weltsprache Nr. 1, gefolgt von Spanisch und möglicherweise demnächst von Chinesisch mit der Milliarde und mehr Menschen. Deswegen ist es sinnvoll, Englisch zu lernen, denn damit kommt man überall durch, als Tourist, Wirtschaftsminister oder Nato-Generalsekretär.

Wessen Muttersprache ohnehin Englisch ist, der tut allerdings gut daran, wenn er im nicht-englischsprachigen Ausland arbeiten will, auch die dortige Sprache zu erlernen. Denn man kann eben durchaus nicht davon ausgehen, daß jedermann in Rußland, Polen, Deutschland, Italien oder Spanien, so einfach Englisch versteht, abgesehen von einigen Mehrsterne-Hotels und touristischen Zentren.

Im Gegenteil: Speziell in Frankreich kann es einem passieren, der einfach in die Landschaft hinein auf Englisch losquatscht, daß der dann nicht verstanden

werden will auch dann, wenn der eine oder andere die Sprache versteht.

Es gibt Aversionen gegen die Dominanz des Englischen, und ich habe auch etwas gegen diese, sagen wir ‚Vereinheitlichung‘, denn

- was da als englische Sprache verkauft wird, ist durchaus nicht diese und schon gar nicht die Sprache von Shakespeare, sondern es sind 1.000 oder 1.500 Vokabeln, die man so können sollte und muß und mit denen meint, durchzukommen,
- Sie merken es daran, wenn Sie mal versuchen, mit jemandem, der behauptet, Englisch zu können, auch tatsächlich in der Hochsprache reden, wie wenig er dann verstehen wird und
- es ist eine Mißachtung der anderen Sprachen, insbesondere der Deutschen, die ja nun die meisten Europäer in der Union reden und auch z.B. auch der Kultursprache Französisch oder gar der Weltsprache Spanisch, wenn man diese sozusagen vorsätzlich nicht beherrscht, sondern einfach meint, mit sog. Englisch-Gebabbel durchzukommen.

Ich lebe jetzt in Spanien und dort wird in Kindergärten und auch Primarschulen der Unterricht „Bi-Lingue“ angeboten. D.h. zweisprachig. Aber gemeint ist immer Spanisch und Englisch. Nicht etwa Französisch oder Deutsch oder Skandinavisch.

Es mag sicher für einen Bewohner Patagoniens ein großer Kulturfortschritt sein, wenn er neben Spanisch auch noch einige englische Brocken beherrscht. Aber das ist ja nicht das Vorbild für uns Europäer. Wir wissen um die Weltbedeutung des Englischen (dagegen kann man leider nichts machen). Aber gerade deswegen und um dagegen anzugehen, sollten wir dafür sorgen, daß zumindest in Europa und auch sonst weltweit eben vermehrt Französisch, Italienisch, Deutsch und Spanisch angeboten wird. Von mir auch aus Russisch, aber jedenfalls müssen wir als Europäer von der Dominanz des Englischen weg.

Ich komme aus Freiburg im Breisgau und das Kultusministerium Baden-Württemberg hat angeboten, an der Rheinschiene, also an der Grenze zu Frankreich/Elsaß als erste Fremdsprache Französisch einzuführen. Die dummen deutschen Eltern wehren sich dagegen, weil sie meinen, Englisch sei viel wichtiger. Sie verkennen allerdings, daß auf diese Weise eine wichtige Kultursprache mißachtet wird und dafür ein Kniefall vor

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Deutsche Erbschaftsteuerreform ohne Auslandswirkung

Anfang Februar hat das deutsche Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die erbschaftsteuerlichen Vorteile bei der Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 01. 01. 2009 eine neue gesetzliche Regelung zu formulieren. Bis dahin gilt das alte Recht weiter.

Immobilien im Ausland mit einem deutschen Nachlaß wurden aber für Zwecke der deutschen Erbschaftsteuer schon seit jeher nicht mit irgendeinem ausländischen Einheitswert, sondern stets mit dem Verkehrswert (Marktwert) zum Zeitpunkt des Erbanfalls (Todeszeitpunkt) erfasst. Schwierigkeiten für die Bewertung von Auslandsimmobilien für deutsche erbschaftsteuerliche Zwecke ergeben sich regelmäßig daraus, dass der Wert auf den Todeszeitpunkt zurückgerechnet werden muß und dass möglicherweise ausländische Immobilien nicht auf den Namen des Erblassers direkt, sondern über eine Gesellschaft gehalten wurden, so dass dann eben nicht die Immobilie, sondern Gesellschaftsanteile vererbt wurden, deren Wert kaum feststellbar ist.

Ein grenzüberschreitender Informationsaustausch zwischen den Erbschaftsteuerbehörden findet

i.d.R. mangels gesetzlicher Grundlage nicht statt, denn Deutschland hat nur mit wenigen Ländern überhaupt ein Abkommen betreffend die Erbschaftsteuer und fast nirgendwo ist eine Automatik bei der Auskunftserteilung vorgesehen.

Weiter gibt es oft noch Zweifel über den Nachlaßbestand, also das Eigentum des Erblassers im Todeszeitpunkt. Denn anders als im deutschen Recht ist es im Ausland vielfach möglich, Eigentum an Immobilien inter partes auch formlos zu übertragen, also ohne Notarvertrag oder gar Grundbucheintragung. So bedarf etwa die Schenkung einer Immobilie zur Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Aber wenn der Eigentumsübergang nur pro forma entgeltlich gestaltet wurde, so entfällt dieses Erfordernis, und trotz fortbestehender Grundbucheintragung des Erblassers, würde dann rechtlich gesehen, diese Immobilie eben nicht mehr in den Nachlaß fallen.

Noch kurz zur Erinnerung:

Deutsche Erbschaftsteuer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Volkswirtschaftlich bringt die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht viel. In Deutschland haben wir für Ehegatten und Angehörige (Abkömmlinge und Eltern) sehr hohe Freibeträge, die Übergabe von volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben wird jedenfalls erbschaftsteuerlich begünstigt und letztlich ist nur derjenige angeschmiert, der viel Geld, Aktien oder sonstige Wertpapiere erbt und dann voll zur Kasse gebeten wird.

Man könnte und sollte sich überlegen, die Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer abzuschaffen, denn die erworbenen Vermögenswerte wurden ja schon einmal bei den Erwerbenden und jetzt Verstorbenen bei der Einkommensteuer erfaßt. Wenn sie jetzt weitergegeben werden, so gibt es keine zwingende Naturgesetzlichkeit, diesen Vorgang zu besteuern, nur weil jemand Vermögenswerte ohne Gegenleistung erhält.

Und so haben auch schon die Mehrzahl der schweizerischen Kantone die Erbschaftsteuer für Abkömmlinge praktisch abgeschafft. In Italien gibt es einen Freibetrag von 1 Mio. Euro und in

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Portugal ist die Steuer auch verendet, ebenso auch in einigen spanischen Provinzen, so z.B. in der Region Valencia, für dort Ansässige.

Aber jetzt mal Klartext:

In Deutschland – und auch in angloamerikanischen Ländern – gilt die Erbschaftsteuer als moralisch unbedenklich und wird kräftig kassiert. Bislang hatte Vorteile, wer Immobilien hatte, denn der zahlte nur die Erbschaftsteuer auf den veranlagten Einheitswert. Jetzt soll der Steuer der Verkehrswert zugrunde gelegt werden. Aber wer den Wert feststellen soll, das wissen nur die Götter und das Finanzamt.

Man sollte sich eigentlich überlegen:

Wenn es schon fast nicht möglich ist, den Wert übernommenen Vermögens einzuschätzen und zu bewerten (z.B. bei Immobilien, Gesellschaftsbeteiligungen, Autorenrechten usw.), so wäre eigentlich der nächste Schritt die Überlegung und Erkenntnis dahin, solche Rechtsübergänge überhaupt nicht mehr zu besteuern. Aber davon sind wir in Deutschland weit

entfernt. Die vereinigte Linke, also Sozis und Kommunisten oder wie sie sich jetzt bezeichnen, wollen ja nicht nur die Erbschaftsteuer behalten und gar erhöhen, sondern auch die Vermögenssteuer wieder einführen. Und von daher gesehen, müssen wir mit dem Fortbestand dieser Steuer rechnen.

Wie sieht es nun international aus, also grenzüberschreitend?

Maßgeblich für die sog. unbeschränkte Steuerpflicht nach deutschem Erbschaftsteuerrecht ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes in Deutschland. Das muß nicht der Hauptwohnsitz sein, sondern für die unbeschränkte Steuerpflicht genügt schon eine Mietwohnung oder ähnliches.

Zu kontrollieren ist solches natürlich nie, aber so steht es nun mal im Gesetz.

Wer im Ausland Immobilien geerbt hat, muß oder müßte solches auch in Deutschland erklären, und dann wird deutsche Erbschaftsteuer festgesetzt und zwar nach Maßgabe des Verkehrswerts (ausländische Einheitswerte werden in Deutschland nicht anerkannt), und dann eben unter Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer (§ 21 ErbStG).

Irgendwelche Kontrollmöglichkeiten für den deutschen Fiskus bestehen kaum, jedenfalls nur dann, wenn ein Erbschafts-Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Aber das haben wir nur mit den wenigsten Ländern.

Das Ganze ist also eine Art von Geheimwissenschaft.

Wer im Ausland geerbt und im Inland nichts erklärt hat, mag sich damit entschuldigen, daß er ja ausländische Steuer habe zahlen müssen und

davon ausgegangen sei, damit auch die inländische abgegolten zu haben. Ein solches Argument wird man einem Laien abnehmen müssen, einem Fachmann nicht.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Wie dem auch sei:

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist und bleibt ein internationales Ärgernis. Man sollte sie abschaffen. Aber gegen das zu erwartende Aufheulen der Sozis und Vereinigten Linken, dürfte dagegen kaum etwas zu machen sein.

Andererseits wird selbst ein überzeugter Sozialist mit dem Inkasso von Erbschaftsteuer auf Unternehmensnachfolger nicht Tausende von Arbeitsplätzen riskieren wollen. Es bleibt also bei dem Eiertanz, daß die, die erben, grundsätzlich mal zahlen müssen. Aber wer Unternehmer ist, dann doch nicht. Und außerdem gibt es Freibeträge. Aus dem Ausland erfährt man, mangels Abkommen, sowieso nichts. Am besten also, man schafft den ganzen Unfug ab. Aber davon sind wir in Zeiten der großen Koalition - und wahrscheinlich auch nach deren Abgang - meilenweit entfernt.

Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Das neue Erbschaftssteuergesetz)

Die Autorin, RAin Renken-Röhrs, ist Rechtsanwältin in Hamburg

Sophienterrasse 21 (Ecke Mittelweg), 20149 Hamburg

Tel. 040/441807-0, Fax 441807 20, e-mail: Kanzlei-Renken-Roehrs@T-Online.de

(Der Bundestag hat dem Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG) zugestimmt.

Danach soll die auf produktives Vermögen entfallende Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 10 Jahre gestundet werden können und jedes Jahr zu 1/10 erlöschen, wenn der Betrieb in vergleichbarem Umfang fortgeführt wird.

Das Gesetz wird vermutlich am Tage seiner Verkündung in Kraft treten.

Nach dem noch geltenden Recht wird bei der Übertragung von Betriebsvermögen ein Freibetrag von EUR 225.000 und ein Bewertungsabschlag von 35 % gem. § 13a Abs. 1 und ErbStG gewährt. § 19a ErbStG sieht überdies eine Besteuerung nach der Steuerklasse 1 vor.

Der Begriff des produktiven Vermögens in § 28 ErbStG-E gilt nur noch für echtes produktives Vermögen, d.h., für Vermögen, das der Produktion von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen dient. Die Einbringung von Vermögen in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft würde nach diesem Gesetz nicht mehr begünstigt sein. Für dieses produktive Betriebsvermögen würde lediglich noch eine Freigrenze von EUR 100.000 gewährt, um Kleinstunternehmen von der Erbschaftsteuer freizustellen.

Zum produktiven Betriebsvermögen zählen allerdings auch noch das inländische Land- und Forstwirtschaftsvermögen, inländisches Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU-Mitgliedsstaat, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt war.

Das inländische Betriebsvermögen gilt allerdings nach § 28 a ErbStG-E nicht mehr als begünstigt bei der Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten zur Nutzung an Dritten, Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 % oder weniger beträgt, bei Anteilen an Kapitalgesellschaften mit einer unmittelbaren Beteiligungsquote von mehr als 25 %, soweit das Vermögen dieser Gesellschaften nicht zum begünstigten Vermögen gehören sowie Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten und vergleichbare Forderungen und Wertpapier soweit die Summe ihrer Werte den Wert der Schulden und sonstigen Abzüge nach §§ 103 und 104 Bewertungsgesetz übersteigt.

Betriebsverpachtungen sind nunmehr nicht mehr begünstigt. Ebenso ist die Nutzungsüberlassung an Dritte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht begünstigt.

Wie sich die neue Regelung des Gesetzes konkret auswirken wird und ob die angedachte Übertragung eines Betriebes noch nach altem Recht und damit noch vor der Verkündung des Gesetzes angestrebt werden sollte, sollte vom jeweiligen Steuerberater oder/und Rechtsanwalt untersucht werden.

Eine Vermögensübertragung kann nach dem alten Gesetz noch bis zur Gesetzesverkündung in Anspruch genommen werden. Dieses ist insbesondere anzudenken, wenn erhebliches nichtproduktives Vermögen im Betrieb vorhanden sein sollte.

Nach den neuen Regelungen müßten Betriebe oder Betriebsteile in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden, so daß die Stundungs- bzw. Lösungsregelung greift. Gesichtspunkte für die gebotene Fortführung sind insbesondere der Umsatz, das Auftragsvolumen, das Betriebsvermögen (Aktivvermögen) und die Zahl der Arbeitnehmer.

Sollte der Betrieb bzw. ein Betriebsteil zum Erlöschenszeitpunkt wesentlich von den Ausgangsgrößen abweichen, wird die gestundete Steuer insgesamt fällig. Da in diesem Punkt ein kaum kalkulierbares Streitpotential droht, ist bei den Betriebsübertragungen nach der neuen Rechtslage unbedingt auf Beweisvorsorgemaßnahmen zu achten.

Das neue Erbschaftsteuergesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge ist in der Regel nur günstiger, wenn kein unproduktives Betriebsvermögen übertragen wird oder wenn die Schulden höher sind als das unproduktive Vermögen und der Betrieb während der 10-jährigen Behaltensfrist fortgeführt und nicht veräußert wird.

Ungeklärt bleibt auf Grund der Unvereinbarkeit des § 19 Abs. 1 des jetzigen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes mit Art. 3 Abs. 1 GG nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. November 2006 die zukünftige Bewertung des betrieblichen Vermögens. Das bisherige Recht bleibt zwar anwendbar, der Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2008 zu treffen.

ITALIEN

Erbschaftsteuer fast abgeschafft – auch für Ausländer

Abkömmlinge des Erblassers haben grundsätzlich einen Freibetrag von 1 Mio. Euro, Geschwister noch nicht, aber das soll noch eingeführt werden. Diese zahlen immer noch 6 %.

Im übrigen gibt es den Freibetrag von 1 Mio. Euro für Ehegatten und Verwandte in direkter Linie, für Beträge darüber hinaus 4 % Erbschaftsteuer, für weiterläufig Verwandte 6 % und für Nichtverwandte Steuersatz 8 %, aber dann ohne Freibetrag. ■

Neue Möglichkeit des Erbverzichtsvertrags

Wie bekannt, war und ist es bisher so, daß in Frankreich belegene Nachlaßgegenstände grundsätzlich nur nach französischem Erbrecht vererbt werden können, also auch dann, wenn die Beteiligten (Erblasser und Erben) Ausländer sind.

Hieraus resultierte, daß die Abkömmlinge (Kinder) gegenüber dem Ehegatten stets bevorzugt waren. Der Ehegatte bekam, kurz gesagt, nur ein Nutzungsrecht oder einen Eigentumsanteil von 25 %, die Kinder waren und sind Pflicht- und Noterben.

Frei vererbt werden kann nur die sog. *quotité disponible*. So kann etwa ein Erblasser mit Frau und zwei Kindern nur über ein Drittel des Nachlasses in Frankreich letztwillig verfügen, der Rest ist sozusagen für die Kinder reserviert.

Und um dies durchzusetzen, wurden auch keine Erbverträge und insbesondere keine Erbverzichtsverträge anerkannt.

Das hat sich jetzt geändert mit der Erbrechtsreform. Hiernach sind Erbverzichtsverträge (sinnvollerweise vor einem französischem Notar abzuschließen) möglich. Wenn die Abkömmlinge dergestalt verzichten, so ist der Erblasser frei, z.B. den überlebenden Ehegatten oder auch Enkelkinder oder nur ein Kind testamentarisch als Erben einzusetzen.

Weiter besteht immer noch die Möglichkeit der sog. „Tontine“, daß also Ehegatten schon im Kaufvertrag bestimmen, daß sie beide Miteigentümer sind und im Falle des Todes des ersten der andere Miteigentumsanteil an der Immobilie allein auf den überlebenden Ehegatten übergeht. ■

Gerichtsstand bei Auslandswohnsitz

Europa besteht mittlerweile aus 25 einzelnen Staatswesen, jedes Land hat eigene Gesetzgebung, und zwar auch im Bezug auf die Zuständigkeiten von in- oder ausländischen Gerichten.

Insoweit gibt es noch keine absolute Klarheit, sondern nur (wenn ich sage nur, dann ist das schon was) die Zuständigkeitsvereinbarung von Lugano vom 16. September 1988, die Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen aus dem Jahre 2000 sowie – am wichtigsten – die EG-Verordnung Nr. 40/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000 (EuGVÜ).

Hiernach gilt grundsätzlich,

- daß für Klagen das Wohnsitzgericht des Schuldners zuständig ist,
- geht es um dingliche Rechte an Grundstücken oder Miete und Pacht an Immobilien, so ist ausschließlich zuständig der Gerichtsstand des Belegenheitsorts maßgeblich
- im übrigen gilt aber auch eine Gerichtsstandsvereinbarung, die aber schriftlich getroffen sein muß. Und da sind wir im Problembereich:
Zwischen Kaufleuten gelten Allgemeine Geschäftsbedingungen und der Handelsbrauch, kein Problem.
Zwischen Kaufleuten und Privaten sind jedenfalls nach deutschem Recht Gerichtsstandsvereinbarungen nicht zulässig, nach ausländischen Rechten sehr wohl,
- Wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsgrundlage sein sollen, so müssen dies in nachvollziehbarer Weise Bestandteil des Vertrags sein. Hier wird es dann problematisch.

Der wichtigste Fall oder die Fallgruppe, mit der wir konfrontiert sind, ist, wenn der Schuldner aus Deutschland ins Ausland abgehauen ist, der Gläubiger ihn gleichwohl im Inland (D) verklagen will, einfach weil es einfacher ist (vertrauter Rechtsbereich, keine Übersetzungen erforderlich, keine Zustellungen im Ausland usw.)

Urteile oder sonstige Titel (z.B. Urkunden mit Unterwerfung oder in die Zwangsvollstreckung) sind im EU-Ausland grundsätzlich vollstreckbar, jedenfalls in den Ländern, die der Vereinbarung beigetreten sind (Dänemark z.B. nicht), über die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidet dann

das Vollstreckungsgericht am Wohnort des Schuldners, nämlich natürlich dort, wo vollstreckt werden soll.

Wie aber dann, wenn der Vollstreckungstitel (das Urteil) erst beschafft werden muß. Wo muß der im Beispielsfall deutsche Gläubiger dann Klage erheben:

Beim deutschen Gericht etwa des letzten Wohnsitzes des Schuldners oder bei einem vereinbarten Gerichtsstand oder im Ausland beim Gericht, zuständig für den Wohnsitz des Schuldners?

Nehmen wir im Beispielsfalle an, jemand habe in Deutschland bei seiner Bank Schulden gemacht, verschwindet dann ins Ausland und die Bank will einen Titel gegen ihn haben, erhebt Klage in Deutschland, weil der Gerichtsstand in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart und möglicherweise der Sitz der Bank vertraglich auch „Erfüllungsort“ ist.

In einem solchen Fall ist dem Anwalt des Schuldners, der ihn vor einem deutschem Gericht vertreten soll, grundsätzlich anzuraten, vorab und in jedem Falle die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zu rügen.

Das Gericht muß sich dann zunächst mal mit der Frage befassen, ob es überhaupt zuständig ist, ob nach den genannten EU-Normen nicht vielleicht doch eine ausschließliche Zuständigkeit am ausländischen Wohnsitzgericht des Schuldners begründet ist, mit der erfreulichen Folge, dass sich dann der deutsche Richter überhaupt nicht mehr mit der Materie zu beschäftigen hat.

Die Kasuistik im einzelnen ist unübersichtlich. Grundsätzlich zuständig ist das Gericht am Schuldnerwohnsitz, aber auch Zuständigkeitsvereinbarungen gelten. In welcher Form aber und wann und wie, das ist unklar. Es lohnt sich also immer auf Seiten der Rechtsverteidigung die entsprechende Rüge, der Hinweis.

Andererseits ist klar: Geht es um dingliche Rechte an Grundstücken oder Mietsachen, so ist der Gerichtsstand immer am Belegenheitsort. Nur bei kurzfristiger Vermietung (bis zu sechs Monaten) kann anderes vereinbart werden, insbesondere also im Rahmen des grenzüberschreitenden Tourismus. Dann kann also die Miete für Ferienwohnungen im Ausland durchaus in Deutschland eingeklagt werden.

Diese unsere Zeitschrift ist für intelligente Laien, nicht für Juristen. Für Juristen der Hinweis, dass es grundsätzlich zwei gegenläufige Tendenzen gibt: ►

Europäische Union

- Das angerufene Gericht hält sich für sachkundig, der Richter will die Sache entscheiden, also tendiert er dazu, wie auch immer, seine eigene Zuständigkeit zu bejahen,
- Oder – genau anders herum – das Gericht ist an der Sache überhaupt desinteressiert, überlastet oder die Fallgestaltung ist zu komplex mit z.B. Beweisaufnahme im Ausland oder ähnlichem, so dass das Gericht dann dahin tendiert, sich nicht für zuständig zu halten. In letzterem Falle sollte man erwarten, dass ein fairer Richter vorab den klägerischen Anwalt telefonisch informiert mit dem Hinweis, er solle besser die Klage zurücknehmen als ein teures Prozessurteil (Abweisung wegen Unzuständigkeit) zu riskieren.

Es kann davon ausgegangen werden, dass speziell in den südlichen europäischen Ländern die uns hier interessieren, die Zuständigkeitsnormen, jedenfalls aus dem Tagesgeschäft, weitgehend unbekannt sind. Um so wirksamer kann dann die fundierte Rüge der Unzuständigkeit eines angerufenen ausländischen Gerichtes sein, wenn auf diese Weise dem ausländischem Richter signalisiert wird, dass er im Grunde mit der komplexen Materie sich wegen Unzuständigkeit gar nicht abzugeben braucht?!

Für unsere Mitglieder verfügen wir über ausreichende Literatur (deutsch und ausländisch) zu den hier angesprochenen Fragen und sind gerne bereit, im Ernstfall zu helfen und den jeweils beauftragten Advokaten zu unterstützen.

Tipp: Da gibt es Leute, die sind Opfer von Time-Sharing-Drückern geworden, aber das Ganze nicht als Time-Sharing (also Miete) gekennzeichnet, sondern als eine Club-Mitgliedschaft. Als Gerichtsstand im Formular ist dann – natürlich – das Wohnsitzgericht des Opfers angegeben und vereinbart, und es gibt tatsächlich in der Schweiz und in Deutschland Anwaltsbüros, die solche Ferienclubs vor Gericht vertreten und dann den Beitrag einklagen.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

***Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!***

***Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!***

SCHWEIZ

Abschaffung der Bundessteuer gegen Erhöhung der Mehrwertsteuer?

Die Schweizer Liberalen (Freisinnigen) haben vorgeschlagen, die Bundessteuer abzuschaffen gegen eine Verdoppelung der Mehrwertsteuer von 7,6 auf 14 %. Dann gäbe es sozusagen keine Bundeseinkommensteuer mehr, sondern nur noch die kantonalen Steuern. Dies ist auch zu sehen im Rahmen des Steuerstreits mit EU-Kommission, weil die sich nämlich bei der Schweiz beklagen, daß die Steuersätze dort konkurrenzlos zu niedrig seien im Verhältnis zu den europäischen Ländern und daß insbesondere Millionäre, die in der Schweiz nicht arbeiten auf Grund der Pauschalbesteuerung nur einen Bruchteil an

Einkommensteuer zahlen von dem, was sie in ihren betreffenden Heimatländern zahlen müßten.

In den Römischen Verträgen, Grundlage der Europäischen Union, die jetzt den 50. Jahrestag feiern, haben sich die Teilnehmerstaaten ausdrücklich das Besteuerungsrecht vorbehalten. Von einer Nivellierung zum Zwecke der Ausscheidung von Standortkonkurrenzen innerhalb der Union, war und ist nicht die Rede, und gegen eine solche Bevormundung haben die Schweizer sehr viel einzuwenden. Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß der Vorstoß der Liberalen von den eidgenössischen Räten übernommen werden wird.

Schweizer Sterbehilfe im Zwielficht

In der Schweiz ist passive Sterbehilfe (Beihilfe zum Selbstmord) nicht strafbar. Daher fahren vielfach aus Deutschland Sterbewillige in die Räumlichkeiten der einschlägigen Unternehmung „Dignitas“ nach Zürich. Dort werden dann die „freiwilligen“ Todeskandidaten in ein Sterbezimmer gesetzt und erhalten einen Gifttrunk auf den Tisch gestellt. Der Sterbehelfer verläßt dann das Zimmer und der Kunde kann sich überlegen, ob er das Gift trinkt. Vorkasse hat er ja schon kräftig geleistet. Daß es in einem solchen obskuren Unternehmen auch sonst dunkel zugeht, berichtet jetzt der „Beobachter“

Nr. 4/07. Hiernach hat der Chef für seine Angestellten keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, der Hausarzt darf keine Giftrezepte mehr ausstellen und im übrigen berichtet eine Aussteigerin (ehemals Stellvertreterin der Geschäftsführung), daß es sich nicht nur um passive, sondern auch teilweise um aktive Sterbehilfe gehandelt hat. Ekelhaft das Ganze.

Hinweis auch auf die Beiträge in dieser Ausgabe über das Geschäft mit Lebens- und Steuerangst und die Versuche von Finanzkünstlern, potentiellen Erblässern vor dem Tode noch schnell windige Steuersparmodelle und Hypotheken anzudrehen.

Zum Kurs des *SCHWEIZER FRANKENS* gegenüber dem *EURO* folgendes

Seit knapp einem Jahr liegt der Kurs bei 1,62 Schweizer Franken für einen Euro. Der Franken erscheint damit unterbewertet. Dies erklärt aus sog. Carry-Trade-Geschäften“ (auch Zinsdifferenzgeschäfte genannt), wo z.B. Hedgefonds sich gegen niedrigen Zins Schweizer Franken leihen, die Valuta umtauschen und teurer weiterverleihen. Ob

das lange noch so weiter geht, ist sehr fraglich, denn es kann durchaus mit Gegenmaßnahmen der Schweizerischen Nationalbank gerechnet werden, und das würde dann dazu führen, daß der Franken wieder bei seinem „echten“ Wert (laut Expertenmeinung) liegen wird, also bei 1,50 Schweizer Franken für einen Euro.

Die „*Lex Koller*“ wird demnächst aufgehoben werden

Jahrzehnte lang war der Erwerb von Immobilien in der Schweiz durch Ausländer reguliert und das entsprechende Gesetz trug jeweils den Namen des jeweiligen Justizministers, diesmal also „Lex Koller“. Aber dieses soll aufgehoben werden und damit wird den Ausländern künftig auch die Möglichkeit eröffnet, Bauland und Wohnimmobilien als reine Kapitalanlage erwerben zu können. Allerdings wird das Gesetz noch bis Ende 2009 bestimmt in Kraft bleiben, denn damit ist ja auch geregelt bzw. stark reglementiert der Erwerb von Zweitwohnungen durch Ausländer und hier wollen die Schweizer immer noch bremsen, denn speziell in den Tourismusgebieten hat der Erwerb von Zweitwohnungen durch Ausländer die Preise kräftig in die Höhe getrieben, was nicht gerne gesehen wird und auch Überfremdungsängste schürt.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Udo Jürgens – vorbildhafter Steuerzahler

Er wohnt in Zumikon, im Kanton Zürich, aber er wird nicht als Ausländer pauschalbesteuert, sondern zahlt auf sein Welteinkommen in Kanton wie jeder andere seine Steuern. Der „Beobachter“ weist auch darauf hin, daß er bei Pauschalbesteuerung als Ausländer in der

Schweiz nicht auftreten und singen dürfte, dem Schweizer Publikum also keinen „griechischen Wein“ einschenken könnte.

Sonderteil SPANIEN

zugleich Mitteilungen der Asociación de propietarios extranjeros de España
- von Werner Steuber -

Baskenland und ETA – Terror

An der Viscaya in Südwest-Frankreich und in den Bergen siedelt seit uralter Zeit das Volk der Basken. Es existiert eine eigene Sprache. Das Baskische ist nicht indogermanisch und auch sonst mit keiner lebenden Sprache verwandt.

Das Baskenland (Pais Vasco) ist ein eigenes „Bundesland“ im Königreich Spanien, Hauptstadt Vitoria, größte Stadt Bilbao. Die Basken leben dort aber auch in zwei nördlich angrenzenden französischen Departements, zum Teil auch in der spanischen Provinz Navarra. In Spanien haben die Basken Autonomiestatus, eigene Polizei, weitgehende Selbständigkeit, aber eben im Rahmen des spanischen Staatsverbandes.

Eine Minderheit der derzeitigen dort lebenden Bevölkerung (es mag zwar ein Viertel sein) strebt an, einen eigenen unabhängigen Baskenstaat an unter Einschluss der genannten zwei südfranzösischen Departements sowie der Provinz Navarra.

Das wollen naturgemäß Spanien und auch Frankreich nicht zulassen. Seit Jahrzehnten existiert eine Terrororganisation namens ETA (abgekürzt Baskenland und Freiheit). Ihre Mitglieder morden, werfen Bomben, verüben Brandstiftung, erpressen Schutzgeld, alles für ihre revolutionären Ziele. Etwa ein Viertel der Bevölkerung baskischen Ursprungs sympathisieren mit dieser Gruppe. Stärkste Partei ist die baskische Nationalpartei (PNV), die in Koalition meistens mit den Sozialisten den Ministerpräsidenten stellt.

Die Terrorgruppe ETA hat im Laufe der letzten Jahrzehnte so knapp 1.000 Menschen umgebracht. Trotz eines angekündigten „Waffenstillstands“ wurde kürzlich wieder ein Attentat auf die Garage des Flugplatzes Madrid verübt, trotz Vorwarnung zwei tote Ecuadorianer, die in ihren Autos geschlafen haben und die Warnung also nicht hören konnten.

Die sozialistische Regierung unter Rodriguez Zapatero versucht, mit der ETA zu verhandeln mit dem Ziel, daß diese die Waffen niederlegt und sich mehr oder weniger selbst auflöst. Zustände etwa wie noch vor kurzer Zeit in Nordirland. Im Baskenland geht es aber nicht um einen Religionskampf wie dort, sondern um die Unabhängigkeit einer Volksgruppe, die bei einer freien Volksabstimmung der Einwohner bestimmt nicht durchzusetzen wäre. Eine solche Abstimmung wäre in Spanien auch verfassungswidrig und in Frankreich überhaupt nicht denkbar. Eine Vielzahl von Terroristen sitzt ein, meist wegen mehrfachen Mordes. Derzeit ist ein 25facher Mörder namens De Juana Chaos nach 18 Jahren Haft in Hungerstreik getreten mit dem Ziel seiner vorzeitigen Freilassung. Er durfte jetzt aus medizinisch humanitären Gründen nach Haus.

Die sozialistische Regierung versucht, wie gesagt, die Terroristen durch Verhandlungen zur Aufgabe zu bewegen, die Opposition, rechtskonservative Volkspartei – Partido Popular – ist dagegen und fordert hartes Durchgreifen. In dieser Hinsicht tendiert die gesamtspanische Volksmeinung eher zur Haltung der Opposition. Aber die Regierung will weiter für den Frieden verhandeln, obwohl entgegen einem Versprechen weiter Attentate verübt werden.

Die Täter (Terroristen) halten sich für Freiheitskämpfer, so etwa wie seinerzeit die Leute von der RAF. Im Gegensatz zu diesen allerdings, haben die ETA-Terroristen einigen Rückhalt und Unterstützung in der Bevölkerung.

Eine Lösung ist daher mittel- bis langfristig nicht in Sicht. Bestimmt nicht, solange die Regierung Mörder und Terroristen als Verhandlungspartner akzeptiert.

Geldein- und ausfuhr über €10.000 meldepflichtig

Spanier und Ausländer, die nach Spanien einreisen oder Spanien verlassen und die Bargeld oder Inhaberschecks über € 10.000,- oder mehr mit sich führen, müssen dies ab 14.02.2007 erklären. Diese Verfügung ergibt sich aus einer Anordnung des Finanzministers Nr. 1439/2006. Ebenso sind melde- und genehmigungspflichtig, Bargeldtransporte innerhalb Spaniens ab €100.000,-.

Die entsprechenden Formulare gibt es beim Finanzamt auch über Internet, die dann von der Behörde abgestempelt werden müssen.

Das Ganze ist natürlich eine Art von Augenwischerei und de facto nicht durchführbar. Insbesondere gibt es ja keine Kontrolle mehr bei grenzüberschreitendem Verkehr zu Lande also nach Frankreich oder Portugal und Andorra. Wer von einem spanischen Flughafen ins Ausland fliegt mag schon einmal nach mitgeführtem Geld befragt und auch kontrolliert werden, und dann gibt es Ärger wenn eben nicht deklariertes Geld gefunden wird.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

**Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!**

**Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!**

Erbschaftsteuerfreiheit im Land Valencia – Nur für Residente!

Wir haben berichtet, daß in Spanien die Erbschaftsteuer Ländersache ist, also jedes „Bundesland“ (spanisch „autonomia“) kann eigene Normen erlassen.

Im Land Valencia ist die Erbschaftsteuer ganz abgeschafft worden, aber nur, wenn Erbe und Erblasser im Land Valencia resident sind im Zeitpunkt des Todesfalls des Erblassers.

Auch wenn also der Erblasser als Residenter im Land Valencia verstarb, so genießen seine Erben

keine Erbschaftsteuerfreiheit, wenn sie Ausländer sind.

Ob diese Regelung mit dem Europäischen Recht in Einklang steht, wage ich zu bezweifeln. Andererseits werden ja Ausländer aus anderen EU-Staaten nicht diskriminiert, sondern gleich behandelt, wenn sie denn in ihrer Eigenschaft als Erbe oder Erblasser im Land Valencia resident waren bzw. sind.

Vermögensgesellschaften (Holdings) sind anderen gleichgestellt

Ab Jahresbeginn 2007 existiert in Spanien nicht mehr die sog. Transparencia Fiscal, also spezielle Form für meistens Familien-GmbHs bei der

- durch die Rechtsform der GmbH das Haftungsrisiko auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt war
- gleichwohl aber die von der Gesellschaft an die Gesellschafter verteilten Gewinne direkt bei diesen Gesellschaftern besteuert wurden, also nicht erst auf dem Umweg über Gesellschaft und dann Gewinnausschüttung.

Diese Konstruktion gibt es also ab Jahresbeginn 2007 nicht mehr. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2007 vorgesehen, innerhalb derer die Auflösung einer solchen Vermögensgesellschaft und die Zuweisung von Immobilien an die Gesellschafter möglich ist, ohne daß hierdurch irgend welche steuerlichen Konsequenzen ausgelöst werden, etwa in der Form, daß die Differenz vom Buchwert zum Realwert einer Immobilie, die nun ins Privatvermögen eines Ex-Gesellschafters über geht, besteuert werden würde.

Also insoweit keine Gesellschaftsteuer und keine Einkommensteuer, auch keine Plus Valia und auch keine Grunderwerbsteuer der Gemeinde.

Der Haken bei der Sache:

Diese Steuervergünstigung bei Auflösung der Vermögensgesellschaft / Familiengesellschaft gilt nur, wenn die Gesellschafter in Spanien steuerresident sind.

Jetzt haben wir es in Spanien mit Abertausenden von Vermögensgesellschaften zu tun, gegründet von Ausländern mit dem Ziel, bei der Erbschaftsteuer Vorteile zu erlangen, die Objekte einfacher übertragen zu können (eben durch Gesellschaftsanteile) oder mit dem Ziel der Okkultierung von Vermögen, um Gläubigerzugriffe und ähnliches zu erschweren.

Wenn eine solche Gesellschaft aufgelöst wird, an der also nicht-residente Gesellschafter beteiligt sind, so fallen 18 % Steuern an auf den vorstehend beschriebenen Veräußerungsgewinn, und es gibt auch keine Befreiung von Gemeindesteuern.

Per Saldo also die Erkenntnis:

Die Auflösung einer solchen Vermögensgesellschaft (Holdinggesellschaft in Spanien) lohnt sich nur für solche, bei denen die Gesellschafter in Spanien auch steuerlich resident sind, nicht bei Gesellschaften, die von ausländischen Gesellschaftern dominiert sind.

Der Antrag auf die N.I.E-Nummer

kann künftig auch außerhalb Spaniens bei diplomatischen Vertretungen beantragt werden und zwar auf einem Formular EX 14. Ein solches wird auch aus dem Internet ausgespuckt.

Nochmals zur Erinnerung: Die NIE – Numero de Identificación de extranjeros - braucht man für jede behördenpflichtige Tätigkeit in Spanien, selbst bei Errichtung eines Testaments, Annahme einer Erbschaft, Kauf und Verkauf von Immobilien usw.

Auf diesem schönen Formular EX 14 werden dann alle möglichen Angaben verlangt z.B. Name von Vater und Mutter und Wohnsitz in Spanien oder Wohnung in Spanien sowie auch Grund für den Antrag auf die Erteilung eben dieser Nummer.

Das Ganze ein unerfreulicher Papierkrieg. Hierzu nur folgender Hinweis:

N.I.E über die Schutzgemeinschaft in 2 - 3 Tagen

Sie müssen uns nur zuschicken

- Originalausweis oder Paß oder
- Kopie, beglaubigt von einem spanischen Konsulat sowie
- ein Paßfoto

*und schon besorgen wir für Sie innerhalb weniger Tage die N.I.E und das kostet bei uns nur 50 Euro (für Nicht-Mitglieder 75 Euro) und keinen Papierkrieg.
Kapiert ?*

Überlegungen zur Verhaftung des Rechtsanwalts Juan Hoffmann aus Marbella

Es darf doch nicht wahr sein:

Juan Hoffmann, Sohn des verehrten deutschen Generalkonsuls, Vorsitzender des Elternbeirats der deutschen Schule, insgesamt in hoher gesellschaftlicher Position in Marbella und Málaga, jetzt plötzlich wegen Geldwäsche in Untersuchungshaft. Und zwar ohne Kautions, wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr!

Der Mann hätte allein auf Grund seiner historisch gewachsenen sozialen Position an der Costa del Sol seriös als Advokat gutes Geld verdienen können.

Wie kann es passieren, daß so einer dann in die Abgründe der Geldwäsche steigt und möglicherweise dann in dieser Tiefe im Fege- und Höllenfeuer umkommt?

Jetzt sitzt er im Knast mit dem Vorwurf, daß er mindestens 80 (Briefkasten-)Firmen, die sich der Geldwäsche widmeten, vorstand.

Was ist eigentlich Geldwäsche?

Wenn z.B. Drogenhändler, Schutzgelderpresser oder korrupte Beamte viel Bargeld erhalten, das aber auch anlegen wollen, so geht das natürlich nicht einfach durch Bareinzahlung bei der Bank, sondern dann müssen irgendwelche Gesellschaften im In-, meistens im Ausland oder in Steueroasen usw. zwischengeschaltet werden, um zu okkultieren, woher denn das viele Geld plötzlich kommt. Das läuft dann i.d.R. über diskrete Auslandskonten, bevorzugt in Steueroasen mit 100%iger Diskretion, oder aber auch über Domizilfirmen im In- und Ausland. Und so wird dann das schmutzige (Bar-)Geld „gewaschen“ oder die Beträge gehen direkt auf das Konto der Briefkastenfirma, immer mit dem Ziel, daß der Name des dahinter stehenden und echt Berechtigten und echt Kassierenden nicht bekannt wird.

Und für diese Konstruktion bedienen sich dann die Empfänger solcher Gelder der Hilfe von Juristen im In- und Ausland, die jedenfalls professionell wissen, wie man Gesellschaften gründet und auch im Auftrag leitet, aber jedenfalls so, daß die Namen der Hintermänner nicht bekannt werden.

Der Geldwäscher begeht also kein strafbare Handlung an sich. Der Rechtsanwalt verkauft keine Drogen, ist kein korrupter Beamter der Schmieregeld nimmt, verfügt nicht über schwarze Konten, sondern sorgt nur dafür, daß das schmutzig erworbene Geld saubergewaschen wird, z.B. über mehrfache Überweisungen an Briefkastenfirmen und schließlich auch auf dem Kapitalmarkt eingesetzt werden kann. Denn ein Sack vor Bargeld im Keller ist zwar sehr schön, aber nicht so nützlich wie Kontengeld, das man lukrativ anlegen und hin- und herschieben kann.

Kurz gesagt: Der Geldwäscher sorgt dafür, daß sich ein Krimineller seiner Beute/seines Gewinns, seines Bestechungsgeldes u. ä. erfreuen kann.

Wenn man so will, eine Art von Hehlerei. Es ist ja egal, ob es um gestohlene Ware oder Geld geht und

wir kennen ja das alte deutsche Sprichwort, daß der Hehler genauso schlimm ist wie der Stehler.

Der international tätige Rechtsanwalt

wird, so hofft er jedenfalls, von vielen Seiten angesprochen wegen Beratung, Hilfe, Abwicklung und natürlich auch wegen Gesellschafts- und Firmengründung.

Da soll eine Immobilie im Interesse der Familie und der Nachfahren über eine Gesellschaft gehalten werden, da soll gegen die Geldgier potentieller Miterben ein Damm errichtet werden, da geht es um durchaus seriöse Geschäfte, die im Ausland über eine eigene und selbständige Firma abgewickelt werden sollen, alles ehrenwerte Motive, und da wirkt der anwaltliche Berater gerne mit und tut so seine Pflicht.

Es gibt jetzt eben aber auch Situationen, in denen man zumindest als Profi weiß oder aus den Umständen wissen muß, daß es bei der Gesellschaftsgründung um die Wäsche von Geld aus kriminellen Handlungen geht.

Ich meine hiermit nicht die Steuerhinterziehung. Denn wann und ob dieser Tatbestand vorliegt oder überhaupt strafbar ist, ist international strittig. Wenn also jemand sein „Schwarzgeld“, wie auch immer, verdient, nur vor dem heimischen Finanzamt okkultieren will und dann anwaltliche Hilfe zur Gesellschaftsgründung in Anspruch nimmt, das mag zwar nach deutschem Recht eine Beihilfe zu einem Steuerdelikt sein, aber international durchaus nicht. Man überlege einmal, daß etwa die „einfache“ Steuerhinterziehung in der Schweiz an sich keine strafbare Handlung darstellt und in Spanien die Strafbarkeit überhaupt erst ab 90.000 Euro pro Jahr und Steuerart beginnt, vorher sind es Übertretungen usw.

Darum geht es aber vorliegend nicht, sondern der Kollege Hoffmann und Berufsstandsangehörige sind im Knast gelandet, weil sie angeblich Schmutzgeld haben verschwinden lassen, also wie gesagt eine Form der Hehlerei. Von daher gesehen ist es richtig, gegen solche Leute vorzugehen. Denn ein echter Wirtschafts- oder Drogenkrimineller denkt natürlich nicht nur an die Tat als solche, solche auch daran, wie er später das ergaunerte Geld sich unterbringen kann. Und wer dabei hilft, ist eben auch kriminell. Das muß der um Beratung und Hilfe angegangene Advokat wissen. Wirkt er bei der Geldwäsche mit, so macht er sich eben schuldig.

Ich meine, es gab in Hamburg mal einen Strafverteidiger, der sein Honorar (viel Geld) von einem Drogendealer in Cash entgegengenommen hat und dem dann vorgeworfen wurde, er hätte das nicht nehmen dürfen, denn er habe ja gewußt, woher das Geld stammte. ►

Das ist natürlich Nonsens. Er hat ja nicht bei der Geldwäsche mitgewirkt und auch kein Schmutzgeld gewaschen, sondern nur sein Honorar kassiert, was er sonst wohl nicht bekommen hätte, denn in Drogenhändlerkreisen sind Banküberweisungen eher seltene Zahlungswege.

Zum Schluß bleibt die traurige und ernüchternde Erkenntnis, daß die geldgierigen Advokaten, die bei der Geldwäsche mitwirken, bestimmt nicht die besten und klügsten sind. Denn sonst würden sie sich nicht erwischen lassen oder müßten ihre Geldgier auf normales Niveau hinunterzügeln. Aber wer der Geldgier verfallen ist, wie die Gemeinderäte z.B. von Marbella, der Bürgermeister der Stadt und die Vielzahl der involvierten Advokaten, der handelt wie im Rausch, wobei es aber keine mildernden Umstände geben kann, wie für „Rauschthaten“ (unter Drogeneinfluß oder Alkohol), sondern einen Zuschlag wegen gemeingefährlicher Geldgier, denn die

Existenz derartiger Geldwaschfirmen bestärkt ja die kriminellen und Korrupten in ihrem gemeinschaftsschädigenden Handeln.

**Sie können weiterlesen!
Bestellen Sie sich hierzu ein Probe-
Exemplar „Grundbesitz international“,
über unseren SHOP!**

***Mitglieder erhalten die Zeitschrift alle
sechs Wochen im Rahmen einer
Mitgliedschaft gratis zugesandt!***

***Nicht-Mitglieder
können die Zeitschrift abonnieren!***

Haus beleihen für Erbschaftsteuerersparnis und Zinsdifferenzgeschäft – WARNUNG!

In der deutsch- und englischsprachigen Presse in Spanien wird ein Modell beworben, das etwa so aussieht:

Wer eine lastenfreie Immobilie hat, beleiht diese mit 80 % über eine i.d.R. Schweizer Bank und zwar auch in Schweizer Franken zu sehr günstigem Zinssatz. Das erhaltene Geld wird dann im über dieselbe Bank in Aktien und sonstigen Wertpapieren angelegt mit höherer Gewinnerwartung. Mit diesen Erträgen werden dann die Hypothekenzinsen gezahlt und den Rest hat man zur freien Verfügung. Also Geld ohne Arbeit über ein sog. Zinsdifferenzgeschäft.

Wenn das so einfach ist, warum machen es dann nicht Alle?

Hinzu kommt noch im Todesfall der Vorteil für die Erben des Eigentümers, daß die Hypothekenschuld den Wert des Nachlasses und damit die Erbschaftsteuer mindert.

Normale Geschäftsbanken in Spanien lassen sich regelmäßig auf derartige Geschäfte nicht ein. Sie beleihen eine Immobilie grundsätzlich und dann noch in der hier gewünschten Höhe (80 % und mehr) überhaupt nur dann, wenn der Darlehensschuldner laufend Einkünfte hat, aus denen er Tilgung und Zinsen bestreiten kann. Keine seriöse Bank wird sich insoweit auf die eigenen Vermögensverwaltungskünste bei der

Geldanlage der Hypothekenvoluta verlassen wollen. Zunächst mal verdienen alle Beteiligten an dem Spiel, der Eigentümer und Darlehensnehmer aber nur scheinbar, denn der trägt das volle Risiko. Derartige Zinsdifferenzgeschäfte werden gerne unter Einsatz des derzeit unterbewerteten und zinsgünstigen Schweizer Franken abgewickelt. Wenn sich hier ändert, also der Frankenkurs im Verhältnis etwa zum Euro oder Dollar wieder steigt, so daß sich dann im Ergebnis wieder höhere Zins- und Tilgungsleistungen für die Frankenhypothek ergeben, per Saldo also für den Eigentümer/Darlehensnehmer dann ein Verlust, ein Zuschußgeschäft und wenn er das Extra-Geld nicht bringen kann, so riskiert er Haus und Hof.

Wenn etwa der Frankenkredit 4 % Zinsen kostet und die Darlehensvaluta aus Wertpapiergeschäften 6 % bringen soll, so ist das ein Plus von 2 %, aber jede Änderung des Kurses und auch jeder schlechtere Ertrag aus den Wertpapiergeschäften als erwartet, führt zur Umkehr der vorstehenden Berechnung. Und dann kann es passieren, daß der preiswerte Kredit mit nominal 4 % oder weniger dann plötzlich 7 % real kostet und das müßte dann der Eigentümer zuschießen. Und hat der kein Geld, so ist das Haus weg.

**Warnung
vor derartigen Zinsdifferenzgeschäften.
Fragen Sie mal Ihre Hausbank und legen Sie
auch diesen Beitrag vor.**